

**Satzung der Großen Kreisstadt Marienberg für den  
„MAB<sup>2</sup> - Eigenbetrieb der Stadt Marienberg“  
vom 27.04.2009**

Inhalt:

- § 1 Rechtsform und Grundlagen
- § 2 Zweck des Eigenbetriebes
- § 3 Organe
- § 4 Aufgaben des Stadtrates
- § 5 Betriebsausschuss
- § 6 Aufgaben des Betriebsausschusses
- § 7 Aufgaben des Oberbürgermeisters
- § 8 Betriebsleitung
- § 9 Aufgaben der Betriebsleitung
- § 10 Vertretungsberechtigung des Eigenbetriebes
- § 11 Personalangelegenheiten
- § 12 Personalrat
- § 13 Wirtschaftsjahr
- § 14 Wirtschaftsplan, Finanzplan, Defizitausgleich
- § 15 Buchführung und Kostenrechnung
- § 16 Jahresabschluss und Lagebericht
- § 17 Leistungsbeziehungen zur Großen Kreisstadt Marienberg
- § 18 Kassenwirtschaft
- § 19 Auflösung
- § 20 Inkrafttreten

Anlagen

## **Satzung der Großen Kreisstadt Marienberg für den „MAB<sup>2</sup> - Eigenbetrieb der Stadt Marienberg“**

Aufgrund der §§ 2, 4, 91, 95 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsisches Eigenbetriebsgesetz – SächsEigBG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der kommunalen Eigenbetriebe (Sächsische Eigenbetriebsverordnung – SächsEigBVO), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg in seiner Sitzung am 27.04.2009 die Neufassung der Betriebssatzung wie folgt beschlossen:

### **§ 1**

#### **Rechtsform und Grundlagen**

- (1) Die Große Kreisstadt Marienberg betreibt für die Durchführung der unter § 2 Abs. 1 und 2 der Betriebssatzung genannten Aufgaben einen Eigenbetrieb. Dieser wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit unterhalten und betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb wird nach den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften der SächsGemO, des SächsEigBG, der SächsEigBVO, der Hauptsatzung sowie den Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisungen der Großen Kreisstadt Marienberg und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt.
- (3) Der Eigenbetrieb führt den Namen „MAB<sup>2</sup> - Eigenbetrieb der Stadt Marienberg“ und hat seinen Sitz in Marienberg.

### **§ 2**

#### **Zweck des Eigenbetriebes**

- (1) Der Zweck des Eigenbetriebes ist die Förderung von Kunst und Kultur einschließlich kultureller Veranstaltungen, Heimatkunde und Heimatpflege sowie des Sports.
- (2) Der Eigenbetrieb übernimmt den Betrieb und den Unterhalt der in der Anlage 1 genannten städtischen Einrichtungen und Objekte unter der Maßgabe der der Großen Kreisstadt Marienberg übertragenen Aufgaben im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit.  
Der Eigenbetrieb ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 1 entsprechend der Anlage 1.
- (3) Zur Stärkung des Eigenbetriebes können, unter Beachtung erforderlicher Beschlussfassungen durch die Organe des Eigenbetriebes, zusätzliche Aufgabenfelder erschlossen werden.
- (4) Das bewegliche Anlagevermögen wird entsprechend den Anlagenachweisen der Großen Kreisstadt Marienberg in den Eigenbetrieb zur Bewirtschaftung, Unterhaltung, Nutzung, Verwaltung und Bewahrung übertragen.  
Der Eigenbetrieb arbeitet nicht mit Gewinnerzielungsabsicht. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 ff. der Abgabenordnung zu steuerbegünstigten Zwecken.

### **§ 3 Organe**

Zuständige Organe des Eigenbetriebes sind:

- der Stadtrat,
- der Betriebsausschuss,
- der Oberbürgermeister,
- die Betriebsleitung.

### **§ 4 Aufgaben des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister oder die Betriebsleitung gemäß Anlage 2 zuständig sind.
- (2) Dem Stadtrat obliegen weiterhin die folgenden Zuständigkeiten:
  - die Beschlussfassung sowie Änderungen der Betriebssatzung,
  - die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
  - die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Stadt,
  - die Entlastung der Betriebsleitung,
  - die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entscheidung über den Defizitausgleich oder die Ergebnisverwendung,
  - die Bestellung des Abschlussprüfers,
  - die Wahl des Betriebsleiters.

### **§ 5 Betriebsausschuss**

- (1) Der Verwaltungsausschuss nimmt die Aufgaben des Betriebsausschusses gemäß §§ 7 ff. SächsEigBG wahr. Er ist für den Eigenbetrieb beschließender Ausschuss.
- (2) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.
- (3) Eine außerordentliche Sitzung des Betriebsausschusses wird einberufen, sobald es die Geschäfte des Eigenbetriebes erfordern oder auf Verlangen der Betriebsleitung oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Betriebsausschusses.

### **§ 6 Aufgaben des Betriebsausschusses**

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates gemäß SächsGemO, SächsEigBG sowie der Betriebssatzung des Eigenbetriebes vorbehalten sind.

- (2) An Stelle des Stadtrates trifft der Betriebsausschuss selbstständig Entscheidungen über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes entsprechend der Zuständigkeiten gemäß Anlage 2.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Oberbürgermeisters**

- (1) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Führung des Eigenbetriebes kann der Oberbürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Außerdem obliegen ihm die Zuständigkeiten gemäß Anlage 2.
- (2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und Form einberufenen Sitzung des Stadtrates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Stadtrates oder des Betriebsausschusses.
- (3) Mit Zustimmung des Betriebsausschusses kann der Oberbürgermeister eine Geschäftsordnung erlassen.
- (4) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes sowie des Betriebsleiters.

## **§ 8**

### **Betriebsleitung**

Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter, der vom Stadtrat gewählt wird.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung ist für die selbstständige, wirtschaftliche und organisatorische Führung des Eigenbetriebes nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung verantwortlich.
- (2) Die Betriebsleitung ist dafür zuständig, die Beschlüsse des Stadtrates, des Betriebsausschusses und Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu vollziehen. Sie bereitet für die Organe des Eigenbetriebes im Benehmen mit dem Oberbürgermeister Beschlussvorlagen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.
- (3) Die Betriebsleitung erledigt selbstständig die laufende Betriebsführung des Eigenbetriebes. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Aufstellung des Entwurfes des Wirtschaftsplanes, einschließlich des fünfjährigen Finanzplanes und die Erarbeitung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes im Benehmen mit dem Fachbediensteten für Finanzen der Großen Kreisstadt Marienberg,
  - den Vollzug des Wirtschaftsplanes und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zu einem Wertumfang von 30.000 EUR/Einzelfall,
  - Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 10.000 EUR/Einzelfall, soweit diese das Jahresergebnis nicht beeinflussen,
  - Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen bis zu 7.500 EUR/Einzelfall im Benehmen mit dem Fachbediensteten für Finanzen,
  - Stundung von Forderungen unbeschränkt bis zu 2 Monate, bis zu 10.000 EUR/Einzelfall bis zu 6 Monate,

- Führung von Rechtsstreitigkeiten in Abhängigkeit vom Streitwert bis zu 10.000 EUR/Einzelfall,
  - Abschluss von Verträgen Vermietung/Verpachtung bis zu einem Wertumfang von 10.000 EUR/Vertrag,
  - Veräußerung und Erwerb von beweglichen Vermögen/Museumsgut im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zu einem Wertumfang von 10.000 EUR.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig und umfassend zu informieren.
  - (5) Der Fachbedienstete für Finanzen ist vierteljährlich bzw. auf Anforderung über die Entwicklung der Wirtschaftsführung schriftlich zu informieren. Ist eine negative Abweichung des Jahresergebnisses zu erwarten, hat die Betriebsleitung den Oberbürgermeister und den Fachbediensteten für Finanzen unverzüglich zu informieren und geeignete Maßnahmen einzuleiten.
  - (6) Die Entwicklung des Eigenbetriebes und dessen wirtschaftliche Lage sowie die Abwicklung des Vermögensplanes sind in einem schriftlichen Bericht halbjährlich bzw. auf Anforderung dem Betriebsausschuss und dem Oberbürgermeister vorzulegen.
  - (7) Alle Maßnahmen, die die finanziellen Belange der Großen Kreisstadt Marienberg berühren und nicht durch den Wirtschaftsplan gedeckt sind, müssen mit dem Fachbediensteten für Finanzen im Einvernehmen abgestimmt werden. Dies gilt unabhängig der Zuständigkeiten, die sich nach den §§ 4 – 7 ergeben.

## **§ 10**

### **Vertretungsberechtigung des Eigenbetriebes**

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Große Kreisstadt Marienberg in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse allein vertretungsberechtigt und zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes MAB<sup>2</sup> ohne weitere Angaben.
- (3) Die Betriebsleitung kann eine rechtsgeschäftliche Vollmacht in einzelnen Angelegenheiten für Beschäftigte des Eigenbetriebes erteilen, die der Zustimmung des Oberbürgermeisters bedarf.

## **§ 11**

### **Personalangelegenheiten**

- (1) Gemäß § 7, Absatz 4 der Eigenbetriebssatzung ist der Oberbürgermeister Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb Beschäftigten.
- (2) Die Beschäftigten werden nach entsprechender Anhörung der Betriebsleitung durch den Oberbürgermeister eingestellt und eingruppiert. Ebenso bleibt die Beendigung von Arbeitsverhältnissen dem Oberbürgermeister vorbehalten.
- (3) Die Eigenbetriebsleitung nimmt unbeschadet von § 7, Absatz 4 in Personalangelegenheiten die Arbeitgeberfunktionen wahr.

## **§ 12 Personalrat**

Die Zuständigkeiten des Personalrates der Stadtverwaltung Marienberg gelten vollumfänglich für die Beschäftigten des Eigenbetriebes.

## **§ 13 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Großen Kreisstadt Marienberg.

## **§ 14 Wirtschaftsplan, Finanzplan, Defizitausgleich**

- (1) Vor Beginn eines Wirtschaftsjahres ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Finanzplanung über einen Zeitraum von 5 Jahren sowie der Stellenübersicht besteht und dem Haushaltsplan der Großen Kreisstadt Marienberg als Anlage beizufügen ist.
- (2) Eine Änderung des Wirtschaftsplanes ist entsprechend den Bestimmungen des SächsEigBG und der Betriebssatzung vorzunehmen.
- (3) Die Große Kreisstadt Marienberg stellt jährlich einen nach wirtschaftlichen Betrachtungskriterien nachgewiesenen Defizitausgleich für den Eigenbetrieb zur Verfügung. Der Eigenbetrieb hat Anspruch auf Abschlagszahlungen. Diese sind in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

## **§ 15 Buchführung und Kostenrechnung**

- (1) Der Eigenbetrieb führt die Geschäfte nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung unter Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die für Kostenrechnungen erforderlichen Unterlagen zu führen und, wenn erforderlich, Kostenrechnungen zu erstellen.

## **§ 16 Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes besteht aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang sowie dem Lagebericht und ist gemäß SächsEigBG, SächsEigBVO und den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches bis spätestens sechs Monate nach Ende eines Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen.

Der Oberbürgermeister leitet diese Unterlagen der überörtlichen und örtlichen Prüfungseinrichtung zu.

- (2) Der Oberbürgermeister leitet den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie die Prüfberichte dem Betriebsausschuss zur Vorberatung und dem Stadtrat zu.
- (3) Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Eigenbetriebsleitung. Eine Versagung der Entlastung ist zu begründen.

### **§ 17**

#### **Leistungsbeziehungen zur Großen Kreisstadt Marienberg**

Die Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes, welche für die Große Kreisstadt Marienberg erbracht werden, und umgekehrt, sind zu vergüten.

### **§ 18**

#### **Kassenwirtschaft**

Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten. Die Aufgabenverteilung für Kassengeschäfte zwischen der Kasse der Großen Kreisstadt Marienberg und dieser Sonderkasse ist gesondert zu vereinbaren. Die Kassenführung des Eigenbetriebes wird in einer Kassenordnung geregelt.

### **§ 19**

#### **Auflösung**

- (1) Kommt es zur Auflösung des Eigenbetriebes oder zum Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, so ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke der Großen Kreisstadt Marienberg zu verwenden.
- (2) Erst nach Einwilligung des Finanzamtes ist über die weitere Verwendung des Vermögens zu beschließen.

### **§ 20**

#### **Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung tritt am 1. des Folgemonats nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 25.09.2007, geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 27.05.2008, außer Kraft.

Marienberg, den 27.04.2009

gez. Wittig  
Oberbürgermeister

## Anlage 1

**Einrichtungen, Objekte und Veranstaltungen des „MAB<sup>2</sup> - Eigenbetrieb der Stadt Marienberg“ gemäß § 2 Abs. 2**Förderung der Kunst und Kultur sowie kultureller Veranstaltungen

- Bergmagazin mit Museum sächsisch-böhmisches Erzgebirge
- Stadthalle Marienberg
- Konzertreihe „Marienberger Stadtkonzerte“

Förderung des Sports

- Waldbad Rätzteich
- Freibad Mooshaide
- Rad- und Wanderwege
- Loipennetz
- Skilift am Hirtstein
- Skilift am Galgenberg
- Marienberger Sportwochenende

Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde

- Besucherbergwerk mit funktionsfähiger historischer Fördereinrichtung Pferdegöpel auf dem Rudolphschacht in Lauta
- Stadtgründungsfest mit Berggottesdienst und kleinem Bergaufzug
- Marienberger Marktfest mit Holzmarkt
- Oldtimer-Traditionstreffen auf dem historischen „Marienberger Dreieck“
- Marienberger Weihnachtsmarkt mit Großer Bergparade
- Pyramidenfeste in den Ortsteilen

Förderung der Bildung und Erziehung

- Stadtbibliothek im Bergmagazin
- Sternwarte Mooshaide

Sonstige Einrichtungen und Objekte

- Tourist-Information
- Tourismuszentrum Rätzteich mit Caravanstellplatz
- Aussichtsturm Drei-Brüder-Höhe und Caravanstellplatz
- Dorfgemeinschaftshaus Lauta
- Trebra-Haus (nur Vermietung)